



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

**Rundverfügung G 4/2021**  
(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/ FAX 0511 1241-0/757  
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de  
Auskunft Herr J. Zöllner  
Durchwahl 0511 1241-636  
E-Mail Joerg.Zoellner@evlka.de

Datum 8. April 2021  
Aktenzeichen N-233-6.2 / 32 R 251  
Vorgangs-Nr. V-N-233-6.2-17131

**Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA)  
-Ende des Erprobungsmodells 2013-2020-**

**Seit dem 01.01.2013 wurden in der FEA im Rahmen einer Erprobung zwei Abschnitte (von 2013-2016 und 2017-2020) einer weiterentwickelten Konzeption umgesetzt und fortlaufend evaluiert. Dieses Modell wird jetzt verstetigt.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) besteht als Einrichtung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers seit 1970 und konnte somit im letzten Jahr auf 50 Jahre erfolgreiche Fortbildungsarbeit zurückblicken. Das berufsgruppenübergreifend ausgerichtete Kursangebot der FEA wendet sich an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der beruflichen Anfangsphase und fördert die Einübung und Erweiterung der beruflichen Fertigkeiten. Die FEA stärkt die kritische Reflexion der eigenen beruflichen Praxis und trägt über die Vermittlung von theoretischen und praktischen Schwerpunkten zur Qualifizierung bei.

In den Rundverfügungen G2/2013 vom 14.02.2013 und G11/2016 vom 08.12.2016 hatten wir die Veränderungen in der „Fortbildung in den ersten Amtsjahren“ (FEA) bekanntgemacht.

Die bis zum 31.12.2020 begrenzte Erprobung wird nun nach fortlaufender Evaluation durch die FEA-Leitung und den FEA-Ausschuss abgeschlossen.

Nunmehr gelten für die FEA die folgenden Regelungen **ab 2021** dauerhaft:

**FEA-Pflicht**

- Für Pastorinnen und Pastoren sowie Diakoninnen und Diakone ab einem Dienstumfang von mindestens 50 v. H.

- Die FEA-Pflicht soll in den ersten 3 Jahren nach Dienstbeginn absolviert werden.
- Die FEA-Pflicht umfasst die Teilnahme an insgesamt fünf Fortbildungstagen pro Jahr aus dem FEA-Kursangebot oder dem Kursangebot des Pastoralkollegs Niedersachsen.
- Die FEA-Pflicht ist nicht an die Probezeit gekoppelt, sondern endet erst, wenn die insgesamt 15 Fortbildungstage absolviert sind.
- Nach Ableistung der FEA-Pflicht ist es möglich, noch drei weitere Jahre FEA-Kurse zu belegen (vgl. Rundverfügung G14/2010).

### **FEA-Berechtigung**

- Für Pastorinnen und Pastoren sowie Diakoninnen und Diakone mit einem Dienstumfang von bis zu 49 v. H.
- Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Kandidatinnen/Kandidaten des Predigtamtes, Pastorinnen/Pastoren im Ehrenamt, Pfarrverwalter/Pfarrverwalterinnen, Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker und für Diakoninnen und Diakone in der Aufbauausbildung (allerdings ohne Anrechnung auf eine evtl. spätere FEA-Pflicht).
- Für Diakoninnen/Diakone, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter in diakonischen Einrichtungen, die Mitglied des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN) sind (gem. § 9 Absatz 1 des Zuordnungsgesetzes der EKD i.V.m. Nr. 2 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Zuordnungsgesetz der EKD (Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Einführung der neuen Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)).

### **Individuelles Beratungsangebot**

Der Anspruch der FEA-pflichtigen Berufsgruppen auf eine individuelle Beratungsmaßnahme (Supervision, Coaching, Geistliche Begleitung, fachspezifische Beratung) wird aufrechterhalten (siehe Rundverfügungen G14/2010 und G9/2018) und gewährt, sofern die Haushaltsmittel dies zulassen.

Für die Organisation inkl. der Genehmigung, Finanzierung und Abrechnung dieses Beratungsangebotes ist ausschließlich die FEA-Leitung bzw. das FEA-Büro in Loccum zuständig. (Zusätzliche) Anträge an das Landeskirchenamt oder die Superintendenturen sind nicht notwendig. Die Superintendenten und Superintendentinnen bzw. Anstellungsträger erhalten vom FEA-Büro eine Abschrift der getroffenen Beratungsvereinbarung mit der Bitte, die notwendigen Dienstreisen zu genehmigen.

### **Grundlagen**

Grundlagen für die Freistellung zur Teilnahme an FEA-Kursen sind § 12 Fortbildungsrichtlinien für Pfarrer und Pfarrerinnen (RS 400-8) und Ziffer III. Nr. 2a Verfügung Nr. 49 Freistellungs- und Bildungsurlaubsrecht (KABl. Nr. 6/1987, S. 71 ff.).

Die Dienstvorgesetzten und Anstellungsträger bitten wir, das Anliegen der FEA weiterhin wohlwollend zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

### **Verteiler:**

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,  
Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden,  
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und  
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände  
durch die Kirchenkreisvorstände  
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände  
und die Kirchenämter)  
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden  
Büros der Regionalbischöf\*innen  
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für die Außenstellen)  
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen